

PASCAL GROLIMUND

Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

80

Mohr Siebeck

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

80

Herausgegeben vom

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Jürgen Basedow, Klaus J. Hopt und Hein Kötz



Pascal Grolimund

Drittstaatenproblematik
des europäischen
Zivilverfahrensrechts

Mohr Siebeck

Pascal Grolimund, geboren 1972; 1992–97 Studium der Rechtswissenschaften in Basel; seit 1997 Wiss. Mitarbeiter an der Universität Basel; 1999 Promotion.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Grolimund, Pascal:

Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts /

Pascal Grolimund. – Tübingen : Mohr Siebeck, 2000

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht ; 80)

ISBN 3-16-147382-5

978-3-16-158421-3 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 2000 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständigem Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Buchbinderei Held in Rottenburg gebunden.

ISSN 0720-1141

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde von der Juristischen Fakultät der Universität Basel im Dezember 1999 als Dissertation angenommen. Sie ist während meiner Zeit als Assistent am Lehrstuhl von Herrn Prof. Dr. Anton K. Schnyder entstanden. Mein Dank gilt denn auch zunächst Herrn Prof. Dr. Anton K. Schnyder, der mich als Doktorvater, Lehrer und Freund vorbildlich durch die vergangenen Jahre begleitet hat.

Des Weiteren möchte ich mich bei meinen Eltern, Susanne und Norbert Grolimund, und bei meiner Partnerin, Mirjam Studer, für ihre Unterstützung und für ihr grosses Verständnis bedanken.

Mein Dank gilt sodann meinen Freunden, besonders Herrn Reto Vonzun und Herrn Stephan Erbe, welche mir mit wertvollen Ratschlägen bei der Be- und Überarbeitung der vorliegenden Arbeit beiseite gestanden haben.

Schliesslich möchte ich mich ganz herzlich beim Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg und namentlich bei Herrn Prof. Dr. Jürgen Basedow für die Aufnahme in die „Studien“-Reihe bedanken. Auch danke ich Frau Irene Heinrich und den Verantwortlichen des Verlags für die Hilfeleistung bei der Erstellung der Druckvorlage.

Ich widme diese Arbeit meinen Eltern.

Basel, den 29. März 2000
(Stand der Bearbeitung: 15. März 2000)

Pascal Grolimund

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	XX
1. Kapitel: Einleitung.....	1
§ 1: Das europäische Zivilverfahrensrecht in einer Übersicht	1
§ 2: Die Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts.....	11
2. Kapitel: Abgrenzung des europäischen vom autonomen internationalen Zivilverfahrensrecht	25
§ 3: Die beiden Grundfragen der Abgrenzung zwischen europäischem und autonomen internationalen Zivilverfahrensrecht.....	25
§ 4: Massgebliche Kriterien für die Beantwortung der ersten Grundfrage	71
§ 5: Beantwortung der ersten Grundfrage	151
§ 6: Beantwortung der zweiten Grundfrage	153
§ 7: Abgrenzung des europäischen vom autonomen internationalen Zivilverfahrensrecht	165
3. Kapitel: Diskriminierungsproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts.....	212
§ 8: Einleitung	212
§ 9: Mindeststandards im internationalen Zuständigkeitsrecht	218
§ 10: Folgerungen für die Diskriminierungsproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts	263
4. Kapitel: Zusammenfassung und Ergebnisse.....	275
Literaturverzeichnis.....	280
Materialienverzeichnis.....	293
Sachregister.....	295

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Abkürzungsverzeichnis.....	XX
1. Kapitel: Einleitung.....	1
§ 1: Das europäische Zivilverfahrensrecht in einer Übersicht.....	1
A. Das Brüsseler Übereinkommen – EuGVÜ.....	1
B. Das Übereinkommen von Lugano – LugÜ.....	3
C. Inhalt der Übereinkommen – punktuelle Vereinheitlichung des IZVR.....	4
D. Revisionsbestrebungen.....	5
I. Verfahren.....	5
II. Inhalt des Revisionsentwurfs der Vertragsstaaten.....	8
E. Gegenstand der Untersuchung.....	10
§ 2: Die Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts.....	11
A. Drittstaatenproblematik – ein Problem mit Nichtvertragsstaaten?.....	11
I. Drittstaatenproblematik als völkerrechtliche Fragestellung.....	11
1. Begriff und Inhalt.....	11
2. Relevanz der völkerrechtlichen Thematik für das europäische Zivilverfahrensrecht.....	12
II. Drittstaatenproblematik als beitriffsrechtliche Fragestellung.....	13
III. Drittstaatenproblematik als Frage der Gerichtsbarkeit.....	13
B. Drittstaatenproblematik – eine Abgrenzungs- und Diskriminierungsproblematik.....	14
I. Übersicht.....	14
II. Räumlich-persönlicher Anwendungsbereich und räumlicher Geltungsbereich.....	14
III. Inhalt der Drittstaatenproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts.....	16
1. Anwendbarkeit des europäischen Zivilverfahrensrechts bei Sachverhalten mit Berührungspunkten zu Drittstaaten.....	16
2. Drittstaatenproblematik infolge Anwendung bzw. mangels Anwendung der Übereinkommen (Diskriminierungsproblematik).....	17
3. Zusammenfassung.....	18
IV. Drittstaaten.....	18
1. Bezüge zu Drittstaaten.....	18
2. Bezüge zu Territorien ausserhalb des Geltungsbereichs von EuGVÜ und LugÜ.....	20
a) Der räumliche Geltungsbereich des EuGVÜ.....	21
b) Der räumliche Geltungsbereich des LugÜ.....	23
3. Zusammenfassung.....	24
C. Weiteres Vorgehen.....	24
2. Kapitel: Abgrenzung des europäischen vom autonomen internationalen Zivilverfahrensrecht.....	25
§ 3: Die beiden Grundfragen der Abgrenzung zwischen europäischem und autonomem internationalen Zivilverfahrensrecht.....	25

A. Vorbemerkungen.....	26
I. Massgabe des europäischen Zivilverfahrensrechts.....	26
II. Fehlen einer besonderen Anwendungsnorm	26
III. Grundzüge des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs des europäischen Zivilverfahrensrechts	27
1. Zuständigkeitsordnung des EuGVÜ und des LugÜ (Art. 2 ff.).....	27
2. Anerkennungs- und Vollstreckungsordnung von EuGVÜ und LugÜ (Art. 25 ff.)	28
3. Wohnsitz nach EuGVÜ und LugÜ (Art. 52 und 53).....	28
a) Geltendes Recht.....	28
b) Revisionsentwurf der Vertragsstaaten	30
c) Revisionsvorschlag der Kommission.....	31
4. Massgeblicher Zeitpunkt.....	31
IV. Geschriebene Anwendungsvoraussetzungen	33
1. Normbeispiele	33
2. Fallbeispiel zu Art. 2 Abs. 1 und Art. 18 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ.....	34
V. Ungeschriebene Anwendungsvoraussetzungen	35
1. Begriff und Merkmale.....	35
2. Auswirkungen	37
VI. Zusammenfassung – Überblick zu den Begriffen.....	37
B. Die beiden Grundfragen	38
I. Anwendbarkeit bei Sachverhalten mit Berührungspunkten zu bloss einem Vertragsstaat? (Erste Grundfrage)	38
II. Anwendbarkeit, wenn der massgebliche Anknüpfungspunkt in einem Drittstaat liegt? (Zweite Grundfrage).....	39
III. Systematische Einordnung der beiden Grundfragen.....	39
1. Systematische Einordnung nach dem Kriterium „Regelungsbereich“	39
2. Systematische Einordnung nach dem Kriterium „Internationalität“	40
3. Systematische Einordnung nach dem Kriterium „Anwendungsbereich“	40
IV. Anwendungsfälle der ersten Grundfrage	41
1. Praxis der Gerichte – eine Übersicht.....	41
2. Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ (bzw. die Art. 8 Abs. 1 Nr. 1, 11 Abs. 1 und 14 bei Versicherungs- und Verbrauchersachen)	42
a) Fragestellung	42
b) Beispiel aus der Praxis.....	43
c) Auswirkungen des Streits um Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ	46
3. Art. 8 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ	47
a) Fragestellung	47
b) Beispiele aus der Praxis.....	48
c) Auswirkungen des Streits um Art. 8 Abs. 2 und 13 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ	49
4. Art. 16 EuGVÜ/LugÜ	50
5. Art. 17 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ.....	51
a) Fragestellung	51
b) Beispiele aus der Praxis.....	53
c) Auswirkungen des Streits um Art. 17 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ	54
6. Art. 18 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ.....	55
7. Zusammenfassung.....	56

V. Anwendungsfälle der zweiten Grundfrage.....	56
1. Art. 6 EuGVÜ/LugÜ.....	56
a) Fragestellung.....	56
b) Beispiel aus der Praxis zu Art. 6 Nr. 3 EuGVÜ/LugÜ.....	57
c) Auswirkungen des Streits um Art. 6 EuGVÜ/LugÜ.....	58
2. Art. 16 und Art. 17 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ – allgemeine Ausführungen.....	58
a) Fragestellung.....	58
b) Tragweite dieser Erweiterungen.....	59
c) Gemischte Problematik.....	61
3. Art. 16 EuGVÜ/LugÜ im Besonderen.....	62
a) Fragestellung.....	62
aa) Spiegelbildlichkeit nach Art. 16 EuGVÜ/LugÜ.....	63
bb) Beachtung des Rechts eines Drittstaats gemäss Art. 16 EuGVÜ/LugÜ.....	63
cc) Uneingeschränkte Anwendung der Art. 2 ff. EuGVÜ/LugÜ.....	64
dd) Anwendung des autonomen Rechts der Vertragsstaaten.....	64
b) Auswirkungen des Streits um Art. 16 EuGVÜ/LugÜ.....	65
4. Art 17 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ im Besonderen.....	66
a) Fragestellung.....	66
b) Beispiel aus der Praxis.....	66
c) Auswirkungen des Streits um Art. 17 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ.....	67
5. Art. 21 f. EuGVÜ/LugÜ.....	67
a) Fragestellung.....	67
b) Beispiel aus der Praxis.....	68
c) Auswirkungen des Streits um die Art. 21 f. EuGVÜ/LugÜ.....	68
C. Zusammenfassung und weiteres Vorgehen.....	69
I. Zusammenfassung.....	69
II. Weiteres Vorgehen.....	69
§ 4: Massgebliche Kriterien für die Beantwortung der ersten Grundfrage.....	71
A. Der Stellenwert der Zielsetzung von EuGVÜ und LugÜ für die Beantwortung der ersten Grundfrage.....	71
I. Die für die Abgrenzung relevanten Auslegungsmethoden.....	71
II. Bedeutung der Zielsetzung in Lehre und Rechtsprechung.....	75
III. Die unterschiedlichen Auffassungen zur ratio conventionis.....	76
1. Regelung des innergemeinschaftlichen bzw. des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs.....	77
2. Einheitsrecht.....	77
3. Schutz der in den Vertragsstaaten ansässigen Personen.....	77
IV. Zusammenfassung und weiteres Vorgehen.....	77
B. Einheitsrecht – Schutz der in den Vertragsstaaten ansässigen Personen: Zielsetzungen, welche den Wortlaut der Übereinkommen bestätigen.....	78
I. Europäisches Einheitsrecht.....	79
1. Einordnung des europäischen Zuständigkeitsrechts.....	79
a) Internationales Einheitsrecht.....	79
aa) Unbedingtes Einheitsrecht („loi uniforme“).	80
bb) Bedingtes Einheitsrecht (Gegenseitigkeit).....	80
b) Europäisches Zuständigkeitsrecht als bedingtes Einheitsrecht.....	81

aa) Hier vertretene Auffassung.....	81
bb) Abweichende Auffassung	82
c) Anmerkung: Kein Rückschluss auf die erste Grundfrage.....	83
d) Zusammenfassung	84
2. Einheitsrecht als Zielsetzung des europäischen Zuständigkeitsrechts?.....	84
a) Das europäische Zuständigkeitsrecht ist kein unbedingtes Einheitsrecht	84
b) Das europäische Zuständigkeitsrecht enthält keine in objektiver Hinsicht maximierte einheitsrechtliche Regelung.....	85
c) Folgerung.....	86
3. Die Verbindung von EuGVÜ und EVÜ sowie von EuGVÜ und LugÜ	86
4. Zusammenfassung und weiteres Vorgehen.....	87
II. Verstärkung des Rechtsschutzes der in den Vertragsstaaten ansässigen Personen	88
1. Übereinstimmender Wortlaut des europäischen Zivilverfahrensrechts.....	89
a) Kläger und Beklagter wohnen in einem Vertragsstaat.....	89
b) Kläger und Beklagter wohnen ausserhalb der Vertragsstaaten.....	89
c) Nur der Beklagte wohnt in einem Vertragsstaat	90
d) Zusammenfassung	90
2. Abweichender Wortlaut des europäischen Zivilverfahrensrechts	91
a) Nur der Kläger wohnt in einem Vertragsstaat	91
b) Art. 25 ff. EuGVÜ/LugÜ.....	91
3. Folgerung	91
III. Verstärkung des Rechtsschutzes der hier ansässigen Beklagten durch Vereinheitlichung des Zuständigkeitsrechts	92
1. Vorbemerkungen.....	92
2. Notwendigkeit einer Gesamtbetrachtung des europäischen Zivilverfahrensrechts	93
3. Das EuGVÜ in seiner ersten Fassung von 1968	93
4. Europäisches Anerkennungs- und Vollstreckungsrecht als primäre Zielsetzung der Vertragsstaaten.....	94
a) EuGVÜ und EWG	94
b) Auswirkungen auf die Zielsetzung der Art. 25 ff. EuGVÜ	94
aa) Auswirkungen auf die räumliche Reichweite des europäischen Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts.....	95
bb) Auswirkungen auf den Inhalt des europäischen Anerkennungs- und Vollstreckungsrechts	95
c) Auswirkungen auf die Nachkontrolle der internationalen Zuständigkeit im Besonderen	96
aa) Einleitung	96
bb) Rechtsquellen, welche Vorschriften für eine Nachprüfung der internationalen Zuständigkeit enthalten.....	96
cc) Europäische Titelfreizügigkeit und Nachkontrolle der internationalen Zuständigkeit.....	97
dd) Voraussetzungen für einen Verzicht auf Nachkontrolle der internationalen Zuständigkeit des Erstgerichts.....	97
d) Die Regelung im EuGVÜ.....	98
5. Auswirkungen des Art. 28 EuGVÜ auf die Zielsetzung des europäischen Zuständigkeitsrechts.....	98

6. Auswirkungen dieser Zielsetzung auf die räumliche Reichweite des europäischen Zuständigkeitsrechts	99
a) Einleitung	99
b) Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ – Schutz der in den Vertragsstaaten ansässigen Beklagten als <i>conditio sine qua non</i> für den Verzicht auf Nachkontrolle	100
c) Art. 4 Abs. 1 EuGVÜ – Schutz der in Drittstaaten ansässigen Beklagten war keine <i>conditio sine qua non</i> für den Verzicht auf Nachkontrolle	100
d) Folgerung	101
7. Verträglichkeit mit den Ausnahmen nach Art. 16 und Art. 17 Abs. 1 EuGVÜ	101
a) Art. 16 EuGVÜ	101
b) Art. 17 Abs. 1 EuGVÜ	102
c) Zusammenfassung	103
8. Keine Einschränkung der Reichweite des europäischen Zuständigkeitsrechts	103
9. Art. 4 Abs. 1 EuGVÜ	104
a) Rechtsschutz	104
aa) „Guter“ bzw. „schlechter“ Rechtsschutz – Kriterien zur Beurteilung	104
bb) „Guter“ Rechtsschutz	105
b) Grund für Art. 4 Abs. 1 EuGVÜ	105
aa) Rechtsvereinheitlichung, wenn nur der Kläger in einem Vertragsstaat wohnt	106
bb) Einigung auf einen oder mehrere Klägergerichtsstände	107
cc) Anwendung des autonomen Rechts der Vertragsstaaten i.V.m. Art. 3 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 EuGVÜ	107
c) Fazit	108
10. Zusammenfassung	108
11. Keine Änderung der Zielsetzung durch die Beitrittsübereinkommen zum EuGVÜ – keine abweichende Zielsetzung des LugÜ	109
IV. Zwischenergebnis und weiteres Vorgehen	109
C. Regelung des innergemeinschaftlichen bzw. des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs: Zielsetzungen, welche dem Wortlaut widersprechen	110
I. Einleitung	110
II. EuGVÜ und LugÜ als Marktverfahrensordnungen	111
1. Vorbemerkungen	111
a) Rechtsbeziehungen in den korrespondierenden Wirtschaftsräumen	111
b) EuGVÜ und LugÜ als Marktverfahrensrechte: Konkretisierung	112
c) Mögliche Auswirkungen auf die räumliche Reichweite des europäischen Zuständigkeitsrechts	113
d) Übereinstimmungen in der Lehre	113
e) Zusammenfassung	114
2. Das EuGVÜ – ein Marktverfahrensrecht	115
a) Vorbemerkungen	115
b) Die Integrationsbemühungen in Europa	115
aa) Die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	115
bb) Der Gemeinsame Markt als Ziel der EWG	116
cc) Die Grundfreiheiten im Gemeinsamen Markt	116
c) Der Gemeinsame Markt und das internationale Zivilverfahrensrecht	118

aa) Die innere Verbindung zwischen dem internationalen Zivilverfahrensrecht und dem Gemeinsamen Markt	118
bb) Anforderungen des Gemeinsamen Markts an das im Markt geltende Verfahrensrecht	119
cc) Konkretisierung	120
dd) Zusammenfassung	121
d) Umsetzung durch Art. 220 EWGV	121
e) Umsetzung durch das EuGVÜ	124
aa) Art. 220 EWGV und die Einladung an die Vertragsstaaten	124
bb) Das EuGVÜ	125
cc) Zusammenfassung	127
f) Allfällige Auswirkungen auf den räumlich-persönlichen Anwendungsbereich des EuGVÜ	127
3. Das LugÜ ein Marktverfahrensrecht – ein Überblick	128
4. Weiteres Vorgehen	130
III. Zielsetzung des europäischen Zivilverfahrensrechts (EuGVÜ und LugÜ) bei induktiver Vorgehensweise	131
1. Die von Lehre und Rechtsprechung geforderten Einschränkungen	131
a) Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ	131
aa) Konkurrierende Übereinkommenszuständigkeit	131
bb) Tatsächliche Berührungspunkte zu mehreren Vertragsstaaten	132
cc) Wohnsitz mindestens einer Prozesspartei in einem anderen Vertragsstaat	132
b) Art. 16 EuGVÜ/LugÜ	133
c) Art. 17 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ	133
aa) Prorogation/Derogation	133
bb) Systematik der Art. 2 ff. EuGVÜ/LugÜ	134
2. Kollision mit der Idee des Marktverfahrensrechts	134
3. Abgrenzung der Jurisdiktionsbereiche der Vertragsstaaten als Zielsetzung des europäischen Zuständigkeitsrechts	136
a) Herleitung	136
b) Auswirkungen	137
aa) Anwendung der Vorschriften des IZVR – internationaler Sachverhalt	138
(1) Natur des Auslandbezugs	138
(2) Kriterien zur Bestimmung der relevanten Auslandbezüge	138
bb) Anwendung des europäischen Zivilverfahrensrechts – europäischer Sachverhalt	139
4. Zusammenfassung	140
IV. Zusammenfassung, Folgerung und weiteres Vorgehen	141
V. Stichhaltigkeit der vom Wortlaut abweichenden Zielsetzungen	142
1. Abgrenzung der Justizhoheit der Vertragsstaaten als Zielsetzung des europäischen Zuständigkeitsrechts	142
a) Argumente, welche für diese Zielsetzung sprechen	142
aa) Verträglichkeit mit der Titelfreizügigkeit	142
bb) Fehlendes Interesse der Vertragsstaaten	143
cc) Keine Anwendung auf nationale Sachverhalte	144
dd) Präambel	144

b) Argumente, welche gegen diese Zielsetzung sprechen.....	144
aa) Lückenhafte Jurisdiktionsabgrenzung	144
bb) Bestehende Interessen der Vertragsstaaten	145
cc) Kein notwendiger Gleichlauf zu nationalen Sachverhalten.....	145
dd) Verletzung des Prinzips der Rechtsklarheit	146
(1) Einschränkung der Rechtsklarheit durch ungeschriebene Anwendungsvoraussetzungen	146
(2) Einschränkung der Rechtsklarheit durch das Erfordernis des Sachverhaltsbezugs zu mehreren Vertragsstaaten	147
(3) Einschränkung der Rechtsklarheit wegen der Uneinigkeit über die ausreichenden Berührungspunkte.....	147
c) Folgerung.....	148
2. Das europäische Zivilverfahrensrecht als Marktverfahrensrecht	148
a) Bestätigung dieser Zielsetzung	148
b) Keine Einschränkung der räumlichen Reichweite des europäischen Zivilverfahrensrechts.....	149
aa) Die räumliche Reichweite der Art. 25 ff. EuGVÜ.....	149
bb) Die räumliche Reichweite der Art. 2 ff. EuGVÜ als notwendige Konsequenz der Art. 25 ff. EuGVÜ	150
c) Folgerung.....	150
§ 5: Beantwortung der ersten Grundfrage.....	151
§ 6: Beantwortung der zweiten Grundfrage	153
A. Qualifikation und Differenzierung.....	153
B. Art. 6 EuGVÜ/LugÜ	153
I. Ausgangslage.....	153
II. Ausnahmen.....	154
III. Problematik.....	154
1. Privilegierung.....	155
2. Konzeptionelle Gründe	156
a) Konzeptionelle Gründe in Art. 6 Nr. 3 EuGVÜ/LugÜ	156
b) Konzeptionelle Gründe in Art. 6 Nr. 2 EuGVÜ/LugÜ	156
c) Konzeptionelle Gründe in Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ/LugÜ	156
d) Konzeptionelle Gründe in Art. 6 Nr. 4 EuGVÜ/LugÜ	157
IV. Stellungnahme	157
C. Art. 16, 17 Abs. 1 und 21 f. EuGVÜ/LugÜ	158
I. Keine unbedingte Anwendung der Art. 2 ff. EuGVÜ/LugÜ	158
II. Berücksichtigung des Drittstaatenbezugs.....	159
1. Grundsatz	159
2. Präzisierung zu Art. 17 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ	161
D. Zusammenfassung.....	162
E. Exkurs: Kriterien zur Ermittlung der räumlichen Reichweite einzelner Zuständigkeitsvorschriften (am Beispiel von Art. 5 Nr. 1 HS 2 und 3 EuGVÜ/LugÜ).....	162
I. Vorbemerkungen	162
II. Die räumliche Reichweite des Art. 5 Nr. 1 HS 2 und 3 EuGVÜ/LugÜ	163
III. Grundregel.....	164

§ 7: Abgrenzung des europäischen vom autonomen internationalen Zivilverfahrensrecht	165
A. Art. 2 und Art. 4 EuGVÜ/LugÜ	165
I. Grundregel	165
II. Irrelevanz des Wohnsitzes des Klägers	166
III. Irrelevanz anderer Kriterien	166
IV. Revision	167
B. Art. 3, 5 und 6 EuGVÜ/LugÜ	168
I. Art. 5 Nr. 1 HS 2 und Art. 5 Nr. 1 HS 3 EuGVÜ/LugÜ	169
II. Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ/LugÜ	169
III. Art. 6 Nr. 2 EuGVÜ/LugÜ	169
IV. Art. 6 Nr. 3 EuGVÜ/LugÜ	171
V. Art. 6 Nr. 4 EuGVÜ/LugÜ	172
VI. Revision	172
C. Art. 7-12a EuGVÜ/LugÜ	172
I. Grundregel	173
II. Erweiterung durch Art. 8 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ	173
III. Die räumliche Reichweite einzelner Zuständigkeitsvorschriften	173
1. Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 EuGVÜ/LugÜ	174
2. Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 EuGVÜ/LugÜ	174
3. Art. 10 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ	176
4. Art. 10 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ	177
5. Art. 10 Abs. 3 EuGVÜ/LugÜ	177
6. Art. 11 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ	178
7. Art. 12 f. EuGVÜ/LugÜ	178
IV. Revision	178
D. Art. 13 ff. EuGVÜ/LugÜ	179
I. Grundregel und Erweiterung durch Art. 13 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ	179
II. Die räumliche Reichweite einzelner Zuständigkeitsvorschriften	180
III. Art. 15 EuGVÜ/LugÜ	181
E. Art. 15a-15d im Revisionsentwurf der Vertragsstaaten	181
F. Art. 16 EuGVÜ/LugÜ	182
I. Grundregel	182
II. Bedeutung im Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahren	183
III. Art. 16 Nr. 1 lit. b EuGVÜ/LugÜ	183
IV. Art. 16 Nr. 2 EuGVÜ/LugÜ	184
V. Revision	185
G. Art. 17 EuGVÜ/LugÜ	185
I. Art. 17 Abs. 1 S 1 und 2 EuGVÜ/LugÜ	185
1. Geltendes Recht	185
2. Revision	186
II. Art. 17 Abs. 1 S 3 EuGVÜ/LugÜ	187
III. Art. 17 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ	187
IV. Art. 17 Abs. 3 und 5 EuGVÜ/LugÜ	187
1. Im Allgemeinen	187

a) Prorogation der Zuständigkeit der Gerichte eines Drittstaats	188
b) Wohnsitzerfordernis nach Art. 17 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ	189
aa) Art. 16 EuGVÜ/LugÜ	189
bb) Zuständigkeitsvereinbarungen in Versicherungs-, Verbraucher- und Arbeitssachen	189
2. Zwingende Zuständigkeiten nach dem autonomen Recht der Vertragsstaaten	189
3. Art. 12, 15 und 17 Abs. 5 EuGVÜ/LugÜ im Besonderen	190
a) Art. 12 EuGVÜ/LugÜ im Besonderen	190
aa) Das System	190
bb) Zulässigkeit der Derogation autonomrechtlicher Zuständigkeiten	190
cc) Art. 12 Nr. 4 EuGVÜ/LugÜ	191
dd) Art. 12 Nr. 2 und 3 EuGVÜ/LugÜ	193
b) Art. 15 EuGVÜ/LugÜ im Besonderen	194
c) Art. 17 Abs. 5 EuGVÜ/LugÜ im Besonderen	195
aa) Geltendes Recht	195
bb) Revision	197
V. Art. 17 Abs. 4 EuGVÜ/LugÜ	197
1. Geltendes Recht	197
2. Revision	198
H. Art. 18 EuGVÜ/LugÜ	198
I. Geltendes Recht	198
II. Revision	200
I. Art. 19 EuGVÜ/LugÜ	200
J. Art. 20 EuGVÜ/LugÜ	200
I. Art. 20 Abs. 2 und 3 EuGVÜ/LugÜ	201
1. Art. 20 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ	201
2. Art. 20 Abs. 3 EuGVÜ/LugÜ	202
3. Art. IV des Prot. Nr. 1 zum LugÜ und Art. IV des Prot. zum EuGVÜ	203
II. Art. 20 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ	203
III. Anwendung des Art. 20 EuGVÜ/LugÜ gegenüber Drittstaaten?	204
K. Art. 21, 22 und 23 EuGVÜ/LugÜ	204
L. Art. 24 EuGVÜ/LugÜ	205
M. Art. 25 ff. EuGVÜ/LugÜ	207
I. Grundsätze	207
II. Hinweise zu einzelnen Bestimmungen	208
1. Art. 27 Nr. 5 EuGVÜ/LugÜ	208
2. Art. 28 Abs. 1 HS 2 EuGVÜ/LugÜ	209
3. Art. 28 Abs. 1 HS 3 EuGVÜ/LugÜ	209
4. Art. 28 Abs. 2 LugÜ	209
N. Art. 50 f. EuGVÜ/LugÜ	210
O. Art. 52 f. EuGVÜ/LugÜ	211
P. Art. 54 ff. EuGVÜ/LugÜ	211
3. Kapitel: Diskriminierungsproblematik des europäischen Zivilverfahrenrechts	212
§ 8: Einleitung	212

A. Geltende Rechtslage.....	212
B. Kritik	212
C. Reaktion: Art. 59 EuGVÜ/LugÜ.....	214
D. Beurteilung der Kritik durch die hiesige Lehre.....	214
E. Zusammenfassung.....	216
§ 9: Mindeststandards im internationalen Zuständigkeitsrecht	218
A. Normative Betrachtung der Diskriminierungsproblematik von EuGVÜ und LugÜ.....	218
B. Mögliche Rechtsquellen eines zuständigkeitsrechtlichen Mindeststandards – Hinweise	219
I. Vorlagebeschluss des BGH an den EuGH vom 4. Dezember 1997	219
II. Konkretisierung hinsichtlich der Diskriminierungsproblematik	220
C. Verfassungsrechtliche Justizgarantien – Art. 6 Abs. 1 EMRK	222
I. Der Rechtsschutz als Wertungsgrundlage für die Ausgestaltung einer Zivilprozessordnung	222
1. Die Bedeutung des Rechtsschutzes	222
2. Der Zweck des Zivilprozesses.....	223
3. Zuständigkeitsinteressen der Parteien	223
4. Ausgestaltung von Zuständigkeitsvorschriften	226
II. Rechtsschutz – Mindestgarantien	226
1. Rechtsgrundlagen.....	226
a) Verfassungsrecht – EMRK.....	226
b) Andere Rechtsgrundlagen	227
2. Verfassungsrechtliche Gerichtszugangsgarantien als Schranke des internationalen Zuständigkeitsrechts.....	229
a) Due process nach US- amerikanischem Verfassungsrecht	229
b) Rechtslage in Deutschland	231
aa) Grundsätze.....	231
bb) Dogmatische Begründung.....	233
(1) Anspruch des Klägers auf Gerichtszugang.....	233
(2) Anspruch des Beklagten auf Gerichtszugang.....	235
cc) Auswirkungen der Zugangsgarantie des Beklagten am Beispiel des § 23 dZPO	235
dd) Auswirkungen der Zugangsgarantie des Klägers am Beispiel des § 23 dZPO	238
ee) Zusammenfassung	238
c) Rechtslage in der Schweiz	240
aa) Fehlen einer Gerichtszugangsgarantie.....	240
bb) Art. 113 Abs. 3 aBV – Art. 191 nBV.....	241
cc) Zusammenfassung	243
d) Zusammenfassung.....	243
3. Art 6 Abs. 1 EMRK	243
a) Individualgarantie auf wirksamen Gerichtszugang.....	243
b) Ober- und Untergrenzen staatlicher Zuständigkeit – Praxis der Konventionsorgane und Meinungsstand in der Lehre.....	244
aa) Praxis der Konventionsorgane.....	245
(1) Justizanspruch des Klägers.....	245
(2) Justizanspruch des Beklagten	245
(3) Zusammenfassung.....	246

bb) Lehre.....	246
(1) Im Allgemeinen.....	246
(2) Der Justizanspruch des Beklagten im Besonderen.....	247
(3) Der Justizanspruch des Klägers im Besonderen.....	248
cc) Zusammenfassung.....	249
c) Exkurs: Entwicklung eines europäischen Systems von Ober- und Untergrenzen staatlicher Zuständigkeit.....	250
aa) Der Anspruch des Klägers auf Gerichtszugang gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK.....	250
(1) „Letztverantwortlichkeit“.....	250
(2) Erkenntniszuständigkeit.....	251
bb) Der Anspruch des Beklagten auf Gerichtszugang gemäss Art. 6 Abs. 1 EMRK.....	252
cc) Generell-abstrakte Betrachtungsweise.....	253
dd) Zusammenfassung.....	254
ee) Konkretisierung der ausreichenden Inlandsbezüge.....	254
(1) Der Anspruch des Klägers auf Gerichtszugang.....	254
(a) Anspruch auf konkrete Gerichtszuständigkeiten?.....	254
(b) Anspruch auf inländischen Gerichtszugang, wenn die gemeinhin als besonders intensiv angesehenen Inlandsbezüge mehrheitlich in einen Staat weisen?.....	255
(c) Modifikation des Prinzips „ <i>actor sequitur forum rei</i> “?.....	256
(2) Der Justizanspruch des Beklagten.....	259
ff) Zusammenfassung.....	261
4. Zusammenfassung.....	262
§ 10: Folgerungen für die Diskriminierungsproblematik des europäischen Zivilverfahrensrechts.....	263
A. Vorbemerkungen.....	263
B. Fazit der Untersuchung und weiteres Vorgehen.....	263
C. Art. 28 Abs. 3 bzw. 4 EuGVÜ/LugÜ vor der Verfassung und vor Art. 6 Abs. 1 EMRK.....	264
I. Ausgangslage.....	264
II. Rüge der Verfassungsverletzung.....	264
1. Staatsrechtliche Beschwerde vor dem Schweizerischen Bundesgericht (Art. 84 ff. OG).....	264
2. Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 I Nr. 4a GG (§§ 13 Nr. 8a und 90 ff. BVerfGG).....	265
III. Rüge der Verletzung des Art. 6 Abs. 1 EMRK.....	266
IV. Verfassungs- bzw. EMRK-konforme Auslegung des Art. 28 Abs. 3 bzw. 4 EuGVÜ/LugÜ?.....	268
D. Art. 4 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ.....	269
E. Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ.....	269
F. Ausblick.....	270
I. Revision des europäischen Zivilverfahrensrechts.....	270
II. Haager Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen.....	272
1. Entschärfung der Diskriminierungsproblematik von EuGVÜ und LugÜ.....	272

2. Haager Übereinkommen – Rechtfertigung für eine Diskriminierung von „Drittstaaten“ durch das EuGVÜ und das LugÜ	273
4. Kapitel: Zusammenfassung und Ergebnisse	275
Literaturverzeichnis.....	280
Materialienverzeichnis.....	293
Sachregister.....	295

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Auffassung
a.a.O.	am aufgeführten Ort
a.F.	alte Fassung
a.M.	am Main
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz, Absätze
AbzG	Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte (Deutschland)
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AJP	Aktuelle Juristische Praxis
All ER	All England Law Reports
Anm.	Anmerkung, Anmerkungen
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVAG	Allgemeines Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (Deutschland)
AWD	Aussenwirtschaftsdienst des Betriebs-Beraters
BBl	Bundesblatt
Bd.	Band
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts (amtliche Sammlung)
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
Bsp.	Beispiel, Beispiele
bspw.	beispielsweise
Bst.	Buchstabe, Buchstaben
BV (nBV; aBV)	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (neue Fassung gemäss der Volksabstimmung vom 18.04.1999; alte Fassung; SR 101)
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz (Deutschland)
bzw.	beziehungsweise
Clunet	Journal de Droit international
CPP	Code de Procédure Pénal (Frankreich)
d.h.	das heisst
DR	Décisions et Rapports de la Commission européenne des Droits de l'Homme
dZPO	Zivilprozessordnung (Deutschland)
EAGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft
ed.	edition
EFTA	European Free Trade Association

EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGKSV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
Einl.	Einleitung
EMRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGRZ	Europäische Grundrechte Zeitschrift
EuGVÜ (GVÜ)	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuR	Europarecht
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Europäisches Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZPR	Europäisches Zivilprozessrecht
EZVR	Europäisches Zivilverfahrensrecht
f./ff.	und folgende
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
Fass.	Fassung
FF	Franc Français
FS	Festschrift
GestG	Gerichtsstandsgesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
gl.M.	gleicher Meinung
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
h.L.	herrschende Lehre
Hrsg.	Herausgeber
HS	Halbsatz, Halbsätze
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
insbes.	insbesondere
IPR	Internationales Privatrecht
IPRax	Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRG	Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (SR 291)
IPRspr.	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des IPR

IZVR	Internationales Zivilverfahrensrecht
JBl.	Juristische Blätter
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
L.Q.R.	The Law Quarterly Review
LG	Landgericht
lit.	litera
LugÜ	Lugano-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (SR 0.275.11)
m.a.W.	mit anderen Worten
m.E.	meines Erachtens
m.w.Hw.	mit weiteren Hinweisen
m.w.Nw.	mit weiteren Nachweisen
N	Nummer, Nummern
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
No	Nummer, Nummern
Nr.	Nummer, Nummern
OG	Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege (SR 173.110)
OGH	Oberster Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristenzeitung
OLG	Oberlandesgericht
Pkt.	Punkt
Pkte	Punkte
Prot.	Protokoll
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDI	Rivista di diritto internazionale privato e processuale
resp.	respektive
Rev. crit. dr. internat. privé	Revue critique de droit international privé
RIW	Recht der Internationalen Wirtschaft
Rs	Rechtssache
Rz.	Randziffer, Randziffern
S	Satz, Sätze
s.	siehe
S.Ct.	Supreme Court Reporter
SchKG	Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1)
sec.	section
SJIR	Schweizerisches Jahrbuch für internationales Recht
SJZ	Schweizerische Juristenzeitung
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs
sog.	sogenannte, sogenannten
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht

u.a.	und andere
u.a.	unter anderem
U.S.	United States Supreme Courts Reports
u.U.	unter Umständen
unveröff.	unveröffentlicht
usw.	und so weiter
v.a.	vor allem
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
WM	Wertpapier-Mitteilungen
WVK	Wiener Konvention über das Recht der Verträge (SR 0.111)
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung, IPR und Europarecht
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
Ziff.	Ziffer, Ziffern
zit.	zitiert
ZöR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZPR	Zivilprozessrecht
ZR	Blätter für Zürcherische Rechtsprechung
ZSR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
Zusatzart.	Zusatzartikel
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozess

1. Kapitel

Einleitung

§ 1: Das europäische Zivilverfahrensrecht in einer Übersicht

A. Das Brüsseler Übereinkommen – EuGVÜ

Art. 220 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV)^{1/2} verpflichtet die Mitgliedstaaten, die wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung von Zivilurteilen sicherzustellen³. In Erfüllung dieser Aufgabe unterzeichneten die Gründerstaaten der EWG⁴ am 27. September 1968 in Brüssel das Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen (EuGVÜ; Brüsseler Übereinkommen)⁵. Dieses trat am 1. Februar 1973 in seiner ersten Fassung in Kraft. Das EuGVÜ ist Ergebnis der schon frühen Erkenntnis, wonach das Herbeiführen eines Gemeinsamen Markts *auch* die Vereinheitlichung wichtiger zivilprozessualer Vorschriften bedingt. Inzwischen berühmt und oft zitiert sind die bezüglichen Ausführungen der Kommission der EWG in ihrer Note vom 22. Oktober 1959⁶: „Ein *echter Binnenmarkt* zwischen den sechs Staaten wird erst dann verwirklicht sein, wenn ein *ausreichender Rechtsschutz* gewährleistet ist. Es wären Störungen und Schwierigkeiten im Wirtschaftsleben der Gemeinschaft zu befürchten, wenn die sich aus den vielfältigen Rechtsbeziehungen ergebenden Ansprüche nicht erforderlichenfalls auf dem Rechtswege festgestellt und durchgesetzt werden könnten. Da die Gerichtshoheit in Zivil- und Handelssachen bei den Mit-

¹ Mit dem Vertrag von Amsterdam (vgl. dazu Kap. 1, Anm. 43) wurde Art. 220 EGV – dem Wortlaut nach unverändert – durch Art. 293 EGV ersetzt. Dessen ungeachtet nimmt die nachfolgende Untersuchung, wegen des vielfach historischen Kontexts, in der Regel Bezug auf Art. 220 EGV bzw. Art. 220 EWGV; zur letzteren Unterscheidung s. Kap. 1, Anm. 2.

² Das EuGVÜ gehört sowohl der Ära der *Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft* (EWG) als auch derjenigen der *Europäischen Gemeinschaft* (EG) an; die diesbezügliche Änderung in der Bezeichnung ist auf den Vertrag von Maastricht (vom 07.02.1992) zurückzuführen; vgl. SCHWEITZER/HUMMER, Europarecht, Rz. 44. Heute spricht man von der „EG“ bzw. vom „EGV“. Wegen des historischen Zusammenhangs werden in dieser Arbeit dennoch vielfach die Bezeichnungen „EWG“ und „EWGV“ verwendet. Für die Unterscheidung zwischen der „Europäischen Gemeinschaft“ einerseits und der „Europäischen Union“ andererseits vgl. EMMERT/BOSSERT, EU, 114 Anm. 1.

³ Art. 220 EGV lautet: „Soweit erforderlich, leiten die Mitgliedstaaten untereinander Verhandlungen ein, um zugunsten ihrer Staatsangehörigen folgendes sicherzustellen: (...) - die Vereinfachung der Förmlichkeiten für die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung richterlicher Entscheidungen und Schiedssprüche.“

⁴ Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, die Niederlande und Luxemburg.

⁵ Dazu der Bericht JENARD, I ff.

⁶ Note der Kommission der EWG, vom 22.10.1959, abgedruckt im Bericht JENARD, 3 (Hervorhebung nicht im Original).

gliedstaaten liegt und die Wirkungen eines gerichtlichen Aktes jeweils auf ein bestimmtes Staatsgebiet beschränkt bleiben, hängt der Rechtsschutz und damit die Rechtssicherheit im Gemeinsamen Markt wesentlich von der Annahme einer befriedigenden Regelung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen durch die Mitgliedstaaten ab.“ Trotz 40 jähriger Entwicklung hat sich an der Richtigkeit der hier zum Ausdruck gebrachten Auffassung bis heute nichts geändert.

- 2 Einer Erweiterung der Mitgliedstaaten der EG hat jeweils zwingend auch eine *Erweiterung des EuGVÜ* zu folgen⁷. Dies ergibt sich bereits aus dem Zweckgedanken des EuGVÜ, der in Art. 63 Abs. 1 EuGVÜ folgendermassen zum Ausdruck kommt: „Die Vertragsstaaten bekräftigen, dass jeder Staat, der Mitglied der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wird, verpflichtet ist, sein Einverständnis damit zu erklären, dass dieses Übereinkommen [d.h. das EuGVÜ] den Verhandlungen zwischen den Vertragsstaaten und diesem Staate zugrunde gelegt wird, die erforderlich werden, um die Ausführung des Art. 220 letzter Absatz des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sicherzustellen.“⁸ Aus diesem Grund wurde am 9. Oktober 1978 das erste (Erweiterung des EuGVÜ durch das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark)⁹, am 25. Oktober 1982 das zweite (Erweiterung des EuGVÜ durch Griechenland)¹⁰, am 26. Mai 1989 das dritte (Erweiterung des EuGVÜ durch Portugal und Spanien)¹¹ und am 29. November 1996 schliesslich das vierte (Erweiterung des EuGVÜ durch Finnland, Österreich und Schweden)¹² Beitrittsübereinkommen zum EuGVÜ unterzeichnet¹³.

⁷ Das EuGVÜ gilt als „geschlossene“ Konvention, d.h. die Teilnahme am Übereinkommen bleibt den EG-Mitgliedstaaten vorbehalten; vgl. GEIMER/SCHÜTZE, EZVR, Einl. Rz. 4; WALTER, IZVR, 151; Bericht JENARD/MÖLLER, 65; Botschaft zum LugÜ, 272; TOSI, Drittstaaten, 14 f., 50 f. Begründet wird dies mit dem vorstehend dargelegten Gemeinschaftsbezug des EuGVÜ (VOLKEN, Entstehungsgeschichte, 43) und namentlich auch mit der damit verbundenen Rechtsprechungs- bzw. Auslegungskompetenz des EuGH; dazu der Bericht JENARD/MÖLLER, 65; auch VOLKEN, Entstehungsgeschichte, 43.

Der Gemeinschaftsbezug des EuGVÜ bleibt nach herrschender Auffassung ohne Auswirkungen auf die Rechtsnatur des Übereinkommens. Trotz der Bezüge wird das EuGVÜ *als selbständiger völkerrechtlicher Vertrag* verstanden; statt vieler KROPHOLLER, EZPR, Einl. Rz. 12; SCHACK, IZVR, Rz. 78; a.A. SCHLOSSER, Primärrecht, 2133.

⁸ Dazu der Bericht JENARD, 62.

⁹ Dazu der Bericht SCHLOSSER, 71 ff.

¹⁰ Dazu der Bericht EVRIGENIS/KERAMEUS, 1 ff.

¹¹ Dazu der Bericht ALMEIDA CRUZ/DESANTES REAL/JENARD, 35 ff.

¹² Vgl. ABl. EG 1997 C 15, 1 ff.

¹³ Demnach sind zur Zeit Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Dänemark, Irland, das Vereinigte Königreich (dieses besteht aus England, Wales, Schottland und Nordirland – Vertragsstaat ist jedoch das Vereinigte Königreich; vgl. BRIGGS/REES, Civil Jurisdiction, N 1.06 Anm. 17), Griechenland, Portugal und Spanien Mitgliedstaaten des EuGVÜ. Gleiches gilt für Finnland, Österreich und Schweden, wobei hier zu beachten ist, dass das EuGVÜ zwischen diesen und den zuvor genannten Mitgliedstaaten zunächst in Kraft treten muss. Wie schon die früheren Neufassungen tritt auch die 4. Fassung des EuGVÜ nur im Verhältnis der Staaten in Kraft, welche es ratifiziert haben; dazu Art. 16 des betreffenden Beitrittsübereinkommens. Zum Stand des diesbezüglichen Verfahrens s. JAYME/KOHLER, 1998, 420 f., sowie das österreichische Bundesgesetzgebungsblatt III Nr. 167/1998 (s. dazu <<http://www.ris.bka.gv.at/plweb/info/>

Die diversen Beitrittsübereinkommen haben teilweise bloss redaktionelle, darüber hinaus aber auch inhaltliche Neuerungen des EuGVÜ mit sich gebracht¹⁴. Zu inhaltlichen Änderungen Anlass gab insbesondere das Beitrittsübereinkommen von 1989, als es die Vorschriften des EuGVÜ an das inzwischen unterzeichnete Lugano-Übereinkommen anzugleichen galt¹⁵. Das EuGVÜ gilt zur Zeit in seiner dritten (1989) bzw. in der damit inhaltlich übereinstimmenden vierten (1996) Neufassung¹⁶.

B. Das Übereinkommen von Lugano – LugÜ

Am 16. September 1988 unterzeichneten die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) in Lugano das Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (LugÜ; Lugano-Übereinkommen; SR 0.275.11)¹⁷. Bei der Ausarbeitung des LugÜ waren die Vertragsparteien primär auf Konnexität zum EuGVÜ bedacht. Berücksichtigt werden sollte insbesondere auch die bereits bestehende Rechtsprechung des EuGH zum EuGVÜ¹⁸. Das Ergebnis dieser Bemühungen war eine über weite Strecken gleichlautende Konvention¹⁹, weswegen das LugÜ auch als *Parallelübereinkommen* zum EuGVÜ bezeichnet wird²⁰. Für den Abschluss des LugÜ sprachen verschiedene Gründe²¹. Von zentraler Bedeutung war auch hier die zunehmende Integration im europäischen Wirtschaftsraum. Im Bericht JENARD/MÖLLER wird diesbezüglich ausgeführt: „Nach dem (...) für die Parlamentarische Versammlung des Europarates erstellten Bericht (...) stellen die Länder der EFTA und der EWG heute einen riesigen Markt von 350 Millionen europäischen Verbrauchern dar (...) Es erschien also angezeigt, durch ein Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen diese zwischen den beiden europäischen Staatengruppen bestehende wirtschaftli-

help/searchbgl.html>), mit dem Hinweis, dass das EuGVÜ am 01.12.1998 im Verhältnis zwischen Österreich, den Niederlanden und Dänemark (ohne Färöer und Grönland) in Kraft getreten sei.

¹⁴ KROPHOLLER, EZPR, Einl. Rz. 6 ff.; SCHACK, IZVR, Rz. 80 f.

¹⁵ VOLKEN, Entstehungsgeschichte, 42. Zu den inhaltlichen Änderungen im Zusammenhang mit dem Beitrittsübereinkommen von 1978 (Erweiterung des EuGVÜ durch das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark) vgl. KOHLER, Revision, 202 ff.

¹⁶ KROPHOLLER, EZPR, Einl. Rz. 8; auch vorstehend Anm. 13.

¹⁷ Dazu der Bericht JENARD/MÖLLER, 57 ff., sowie die Botschaft zum LugÜ, 265 ff. Das Übereinkommen wurde von Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Spanien, dem Vereinigte Königreich (als EWG-Staaten), Finnland, Island, Norwegen, Österreich, Schweden und der Schweiz (als EFTA-Staaten) unterzeichnet.

¹⁸ VOLKEN, Von und zurück, 1184 f.

¹⁹ Zu den Abweichungen vgl. VOLKEN, Von und zurück, 1184.

²⁰ Bericht JENARD/MÖLLER, 61; KROPHOLLER, EZPR, Einl. Rz. 53.

²¹ Ausführlich der Bericht JENARD/MÖLLER, 61 ff.; URLESBERGER, Ausnahme, 226 ff.

che Zusammenarbeit zu festigen.“²² Damit entsprechen sich die Motive für die Unterzeichnung des LugÜ und des EuGVÜ in einem wesentlichen Punkt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zwischen dem LugÜ und dem Wirtschaftsraum, den die LugÜ-Mitgliedstaaten bilden, keine rechtliche Verbindung besteht, die mit Art. 220 EG – als Bindeglied zwischen EuGVÜ und EG-Binnenmarkt – vergleichbar wäre. Die LugÜ-Mitgliedstaaten sahen im Fehlen einer solchen Verbindung die Chance, allenfalls auch nicht-EFTA- bzw. nicht-EG-Staaten den Beitritt zum LugÜ zu ermöglichen (vgl. die Art. 60 lit. c und 62 Abs. 1 lit. b LugÜ)²³.

- 5 Der Beitritt Schwedens, Finnlands und Österreichs zur EG und damit verbunden das sukzessive Inkrafttreten des EuGVÜ in diesen Staaten schmälern die Bedeutung des LugÜ aus europäischer Perspektive²⁴. Am Stellenwert des LugÜ für die Schweiz ändert dies freilich nichts.

C. Inhalt der Übereinkommen – punktuelle Vereinheitlichung des IZVR

- 6 Das EuGVÜ und das LugÜ enthalten punktuell vereinheitlichte Vorschriften des internationalen Zivilverfahrensrechts²⁵. Die Lehre spricht vom Beginn bzw. Kern eines europäischen Zivilprozessrechts²⁶. Begrenzt bleibt die Vereinheitlichung insbesondere in zweierlei Hinsicht:

- Die Übereinkommen regeln nur *Teilgebiete*²⁷ des internationalen Zivilverfahrensrechts²⁸. Sie enthalten im Wesentlichen Vorschriften über die (internatio-

²² Bericht JENARD/MÖLLER, 63.

²³ Deswegen gilt das LugÜ als „offene“ Konvention (JAMETTI GREINER, Geltungsbereich, 707, spricht von einem „halb geschlossenen“ Übereinkommen), wobei die Bedingungen für einen Beitritt restriktiv formuliert wurden; dazu der Bericht JENARD/MÖLLER, 83 ff.; ausführlich JAMETTI GREINER, Geltungsbereich, 707 f. Der *Revisionsentwurf der Vertragsstaaten zum LugÜ* (vgl. dazu nachstehend Rz. 8 ff.) enthält eine Neuregelung des Beitrittsverfahrens; s. Art. 60 ff. des Entwurfs der Vertragsstaaten. Zu bestehenden Beitrittsbedürfnissen vgl. JAMETTI GREINER, Geltungsbereich, 707 ff.; GEIMER/SCHÜTZE, EZVR, Einl. Rz. 11; WALTER, IZVR, 151 f.; JAYME/KOHLER, 1995, 344. Zum Stand des Verfahrens hinsichtlich eines Beitritts Polens (seit dem 01.02.2000 Vertragsstaat des LugÜ; vgl. IPRax 2000, Heft 2, V), der Tschechischen Republik und Ungarns vgl. JAMETTI GREINER, Geltungsbereich, 708 f.; JAYME/KOHLER, 1998, 424.

²⁴ Illustrativ KROPHOLLER, EZPR, Einl. Rz. 52.

²⁵ Zum Begriff des internationalen Zivilverfahrensrechts vgl. statt vieler SCHACK, IZVR, Rz. 10 f.; WALTER, IZVR, 47.

²⁶ Ausgehend von HABSCHIED, EWG, 262, und SPELLENBERG, Kern, 329. Nachfolgend werden vielfach Begriffe wie „europäisches Zuständigkeitsrecht“ und – umfassender – „europäisches Zivilverfahrensrecht“ verwendet. Sie stehen hier als Synonyme für die Vorschriften des Brüsseler und des Lugano-Übereinkommens. Das namentlich in Anschluss an GEIMER/SCHÜTZE bzw. KROPHOLLER, welche ihre Kommentierung zum EuGVÜ und zum LugÜ als Kommentar zum „Europäischen Zivilverfahrensrecht“ bzw. zum „Europäischen Zivilprozessrecht“ verstehen.

²⁷ Einen Überblick über den Regelungsinhalt des europäischen Zivilverfahrensrechts vermitteln die Botschaft zum LugÜ, 274 f.; der Bericht JENARD/MÖLLER, 65 ff.; GEIMER/SCHÜTZE, EZVR, Einl. Rz. 23-52; VOLKEN, Parallelübereinkommen, 101 ff.

²⁸ GEIMER, Nebeneinander, 2991.

nale) Zuständigkeit im Erkenntnisverfahren (Art. 2 ff. EuGVÜ/LugÜ²⁹) und über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen (Art. 25 ff.). Des Weiteren sehen die Übereinkommen Bestimmungen über die Rechtshängigkeit (Art. 21 ff.) und den einstweiligen Rechtsschutz (Art. 24) sowie einige Vorschriften zu den Verfahrensrechten des Beklagten im Erkenntnisverfahren (Art. 20) vor. In den Regelungsgebieten, für die das europäische Zivilverfahrensrecht keine Vorschriften enthält, bleibt das autonome IZVR der Vertragsstaaten³⁰ massgeblich.

- Die Übereinkommen sind nur *begrenzt anwendbar*. Ausserhalb ihres zeitlichen, sachlichen und räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs gilt es – auch in den von EuGVÜ und LugÜ normierten Regelungsbereichen – weiterhin das autonome IZVR der Vertragsstaaten zu beachten³¹.

Infolge des bloss punktuellen Regelungs- und Anwendungsbereichs ergeben sich 7 zahlreiche Abgrenzungsfragen zwischen dem europäischen Zivilverfahrensrecht einerseits und dem autonomen IZVR der Vertragsstaaten andererseits. Steht das Ergebnis dieser Abgrenzung fest, gilt die bereits angedeutete Grundregel, wonach das europäische Zivilverfahrensrecht das autonome IZVR der Vertragsstaaten verdrängt³².

D. Revisionsbestrebungen

I. Verfahren

Das EuGVÜ und das LugÜ befinden sich zur Zeit in einer Revisionsphase. So- 8 wohl Vertreter der Mitgliedstaaten als auch die Organe der Europäischen Gemeinschaft sind in der jüngeren Vergangenheit reformerisch tätig geworden³³.

Im Januar 1998 hat eine Arbeitsgruppe aus Vertretern sämtlicher *Mitgliedstaaten* 9 *der EG und der EFTA*³⁴ unter dem Vorsitz des finnischen Delegierten GUSTAF

²⁹ Wegen der Parallelität der Vorschriften wird in dieser Arbeit regelmässig nicht zwischen EuGVÜ und LugÜ unterschieden; dazu schon vorstehend Anm. 26.

³⁰ Bzw. die einschlägigen besonderen Staatsverträge.

³¹ Bzw. die einschlägigen besonderen Staatsverträge. Zum Begriff des Anwendungsbereichs vgl. nachstehend Rz. 29 ff. Zum Verhältnis zwischen dem LugÜ und dem Schweizer IPR-Gesetz vgl. die Botschaft zum LugÜ, 268 f. Zur gegenseitigen Abgrenzung des Anwendungsbereichs von EuGVÜ und LugÜ vgl. Art. 54b LugÜ; dazu KROPHOLLER, EZPR, Einl. Rz. 55 ff.; SCHMIDT-PARZEFALL, Auslegung, 14; SCHNYDER, Auswirkungen, 67 f.; die Botschaft zum LugÜ, 330; ausführlich auch TRUNK, Erweiterung, 70 ff.

³² Für die Schweiz statt vieler IPRG-BERTI, Vorbemerkungen zu Art. 2 Rz. 16; IPRG-Kommentar-VOLKEN, Art. 1 Rz. 52 ff.; SCHNYDER, Auswirkungen, 69 f. Das EuGVÜ geniesst ebenfalls Vorrang vor dem autonomen Recht der Mitgliedstaaten – dies unabhängig von seiner Qualifikation als „gewöhnlicher“ völkerrechtlicher Vertrag (vgl. Kap. 1, Anm. 7); s. dazu EuGH, 15.11.1983, *Duijnste/Goderbauer*, Rs 288/82, Slg. 1983, 3663, 3674 f.; GEIMER/SCHÜTZE, EZVR, Einl. Rz. 16 ff.; KROPHOLLER, EZPR, Einl. Rz. 13. Zur Abgrenzung zwischen dem europäischen Zivilverfahrensrecht und anderen Staatsverträgen vgl. die Art. 55 ff. EuGVÜ/LugÜ.

³³ JAYME/KOHLER, 1998, 421.

MÖLLER und der stellvertretenden Vorsitzenden MONIQUE JAMETTI GREINER mit den Arbeiten an der Revision der Übereinkommen begonnen³⁵. Zur Revision ange-regt hatte zum einen der vom Protokoll Nr. 2 zum LugÜ (Art. 3 f.) vorgesehene Ständige Ausschuss der Vertragsstaaten. Zum anderen wurde anlässlich des Bei-tritts Österreichs, Finnlands und Schwedens zum EuGVÜ der Wunsch nach einer Revision der Übereinkommen laut³⁶. Nach neun Sitzungen und insgesamt 36 Be-ratungstagen konnte die Arbeitsgruppe ihre Tätigkeit im Frühjahr 1999 erfolgreich zu Ende führen. Die revidierten Übereinkommenstexte (nachfolgend Revision-sentwurf der Vertragsstaaten) wurden in der Folge am 30. April 1999 veröffent-licht³⁷.

- 10 *Schon zuvor*, am 22. Dezember 1997, hatte die *Kommission der EG* gestützt auf Art. K.3 Abs. 2 Bst. c) des Vertrags über die Europäische Union (Vertrag von Maastricht)³⁸ den Vertragsstaaten einen eigenen Vorschlag zur Revision des EuG-VÜ und des LugÜ (nachfolgend Revisionsvorschlag der Kommission) unterbrei- tet³⁹. Unklar erscheint zur Zeit, ob der Revisionsvorschlag der Kommission mit dem Abschluss der Verhandlungen der Mitgliedstaaten als *inhaltlich* hinfällig be-trachtet werden darf oder ob bzw. inwieweit die Europäische Gemeinschaft auch weiterhin an ihm festhält. Feststeht, dass der Revisionsvorschlag der Kommission in die Beratungen der Mitgliedstaaten Eingang gefunden hat und damit die von der Kommission ausgearbeiteten Revisionspostulate in den Revisionsentwurf der Mit-gliedstaaten einfließen konnten⁴⁰. Es besteht deshalb zumindest die Chance, dass unabhängig von der Frage, in welche Rechtsform das EuGVÜ künftig eingekleidet werden wird (vgl. hierzu die nachstehenden Absätze), inhaltlich der *Revisionsent-wurf der Vertragsstaaten* als massgeblich betrachtet wird⁴¹. Dies wäre aus Schwei-

³⁴ An den bezüglichen Arbeiten war auch die Kommission der EG beteiligt. Als Beobachter fun-gierten des Weiteren der Europäische Gerichtshof, die Haager Konferenz für internationales Privat-recht (im Hinblick auf die Ausarbeitung eines weltweiten Gerichtsstands- und Vollstreckungsüber-einkommens; dazu Rz. 38, Rz. 745 ff. und Kap. 3, Anm. 26) und Vertreter aus Polen; vgl. KOHLER, Zwischenbericht, 4.

³⁵ Ratsdokument 7700/99 LIMITE JUSTCIV 60, vom 30.04.1999, 1 f.; KOHLER, Zwischenbe-richt, 4; vgl. auch die Hinweise bei JAYME/KOHLER, 1997, 390; JAYME/KOHLER, 1998, 421; WAGNER, Reform, 241 ff.; VOLKEN, Von und zurück, 1187 ff.

³⁶ KOHLER, Zwischenbericht, 3; JAMETTI GREINER, Revision, 1135.

³⁷ Ratsdokument 7700/99 LIMITE JUSTCIV 60, vom 30.04.1999, 1 ff.

³⁸ Vertrag über die Europäische Union vom 07.02.1992; ABl. EG 1992 C 191, 1 ff. Dessen Art. K.3 Abs. 2 Bst. c) lautete: „Der Rat kann unbeschadet des Art. 220 EGV Übereinkommen ausarbeiten, die er den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäss ihren verfassungsrechtlichen Vor-schriften empfiehlt.“

³⁹ ABl. EG 1998 C 33, 20 ff.; ABl. EG 1998 C 33, 36.

⁴⁰ KOHLER, Zwischenbericht, 5 f.

⁴¹ Vgl. auch die Einschätzung von JAYME/KOHLER, 1999, 401; JAMETTI GREINER, Revision, 1136. Es sei an hier darauf hingewiesen, dass der von der EG-Kommission jüngst veröffentlichte Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Aner-kennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 14.7.1999 (ab-gedruckt in IPRax 2000, 41 ff.) – zumindest formell – erhebliche Abweichungen zum *Revisions-entwurf der Vertragsstaaten* aufweist. In der nachfolgenden Untersuchung konnte dieser neuste Vorschlag nicht mehr umfassend berücksichtigt werden. An gegebener Stelle wird aber auf die neunummerierten Vorschriften verwiesen.

zer Sicht allein schon deswegen zu befürworten, weil in ihm nicht nur das Wirken der EG, sondern auch jenes aller EuGVÜ- und LugÜ-Mitgliedstaaten zum Ausdruck kommt⁴².

Der in den beiden vorstehenden Absätzen aufgezeigte Weg zur Revision des europäischen Zivilverfahrensrechts spiegelt das Spannungsverhältnis wider, in welchem sich das EuGVÜ zur Zeit befindet. Die betreffenden Vorschriften stehen am Scheidepunkt zwischen staatsvertraglicher Regelung einerseits und europäischem Rechtsakt (Verordnung bzw. Richtlinie) andererseits. Die bezügliche Kontroverse hat am 1. Mai 1999 mit dem Inkrafttreten des *Vertrags von Amsterdam*⁴³ ihren bisherigen Höhepunkt erreicht. Mit besagtem Vertrag wurden die bestehenden europäischen Vorschriften über die „justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen“ aus dem *Unionsvertrag in den EG-Vertrag übergeführt*. Insbesondere Art. K.3 Abs. 2 Bst. c) des Maastrichter Vertrags⁴⁴ ist in seiner ursprünglichen Form weggefallen und findet sich neu in Art. 65 EGV wieder. Dieser begründet sodann die Kompetenz des Rates, gemäss dem in Art. 67 EGV geregelten Verfahren Massnahmen im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen zu treffen, soweit sie für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erforderlich sind. Darin eingeschlossen sind Massnahmen zur Verbesserung der Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher und aussergerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie Tätigkeiten zur Beseitigung der Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Zivilverfahren, was erforderlichenfalls durch Förderung der Vereinbarkeit der in den Mitgliedstaaten geltenden zivilrechtlichen Verfahrensvorschriften zu geschehen hat⁴⁵.

Nebst dieser Neuregelung des Art. 65 EGV wurde Art. 220 EGV, welcher bis anhin als rechtliches Bindeglied zwischen EG und EuGVÜ gedient hat, inhaltlich unverändert in Art. 293 EGV übergeführt. Unklar bleibt indes sein Verhältnis zu Art. 65 EGV wie überhaupt die Tragweite der in Art. 65 EGV vorgesehenen Kompetenz der EG im Bereich des Zivilverfahrensrechts⁴⁶. Die Kommission⁴⁷ der EG und auch der Juristische Dienst des Rates⁴⁸ haben sich auf der Basis des Art. 65 EGV jedenfalls dafür ausgesprochen, das EuGVÜ künftig in einen Rechtsakt der EG (eine Verordnung oder allenfalls eine Richtlinie) zu kleiden⁴⁹. Zur Zeit ist al-

⁴² Nachfolgend wird nebst dem geltenden Recht auch der *Revisionsentwurf der Vertragsstaaten* behandelt. Die Vorschriften gemäss dem *Revisionsvorschlag der Kommission* werden demgegenüber nur punktuell erläutert; vgl. Rz. 17.

⁴³ Vertrag von Amsterdam zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union, der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaften sowie einiger zusammenhängender Rechtsakte vom 02.10.1997; ABl. EG 1997 C 340, 173.

⁴⁴ Dazu Rz. 10.

⁴⁵ Vgl. LENZ-2/BARDENHEWER, Art. 65 Rz. 1 ff.; KOHLER, Amsterdam, 6 ff.

⁴⁶ KOHLER, Amsterdam, 15 ff., 22 ff.

⁴⁷ Mitteilung der Kommission, 8.

⁴⁸ Vgl. die Ausführungen bei KOHLER, Zwischenbericht, 8, mit Hinweis auf das entsprechende Ratsdokument 05290/99 JUR 25 JUSTCIV 3, vom 05.02.1999.

⁴⁹ Vgl. die Kritik bei KOHLER, Zwischenbericht, 8 f.; JAYME/KOHLER, 1999, 401 f.; demgegenüber LENZ-2/BARDENHEWER, Art. 65, Rz. 3: „Diese beiden Übereinkommen [EuGVÜ und EVÜ] beruhen auf Art. 220 (...), der lediglich eine Kompetenz zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge

lerdings noch nicht entschieden, ob das revidierte EuGVÜ als Rechtsakt der EG oder wie bisher als Staatsvertrag der EG-Mitgliedstaaten ausgestaltet werden wird⁵⁰.

- 13 Insgesamt nur schwierig zu beurteilen sind mögliche Auswirkungen, welche eine Verordnungs- oder Richtlinienlösung für das Lugano-Übereinkommen hätte⁵¹. Nahezu gesichert erscheint zumindest, dass die heute bestehende Parallelität zwischen dem EuGVÜ und dem LugÜ nur beibehalten werden könnte, wenn die LugÜ-Mitgliedstaaten, welche nicht zugleich der EG angehören, zur Rezeption künftiger europäischer Rechtsvorschriften bereit wären. Denn im Falle einer europarechtlichen Lösung würden sich schwergewichtig die Organe der EG, nicht mehr aber die Mitgliedstaaten der EG und der EFTA für die Weiterentwicklung des europäischen Zivilverfahrensrechts verantwortlich zeichnen. Hierin zeigt sich das eigentliche Problem für die nicht-EG-Staaten: Sie könnten in Zukunft nur noch sehr beschränkt auf die materielle Entwicklung des europäischen Zivilverfahrensrechts Einfluss nehmen. Eine solche Perspektive kann – gerade auch aus Schweizer Sicht – in keinem Fall befriedigen.

II. Inhalt des Revisionsentwurfs der Vertragsstaaten

- 14 Die Arbeitsgruppe der Mitgliedstaaten der EG und der EFTA strebt mit ihrem Revisionsentwurf eine Verstärkung der Wirksamkeit von EuGVÜ und LugÜ an, ohne dass ein Abweichen von den allgemeinen Strukturen und Leitprinzipien der Übereinkommen bezweckt wird⁵². Das Ziel der Revision bestand und besteht insbesondere darin, die jüngere Rechtsprechung zu den Übereinkommen in die revidierten Texte einfließen zu lassen, Unterschiede in Wortlaut und Inhalt der Verträge anzugleichen und die wechselseitige Anerkennung und Vollstreckung innerhalb der europäischen Staaten effizienter auszugestalten.
- 15 Eine umfassende Darstellung des Revisionsentwurfs der Vertragsstaaten zu EuGVÜ und LugÜ erübrigt sich an dieser Stelle. Denn die in der vorliegenden Arbeit behandelten Fragestellungen haben, soweit dies heute ersichtlich ist, keine wesentliche Neuordnung erfahren. Die Drittstaatenproblematik des EuGVÜ und des LugÜ wird im Revisionsentwurf der Vertragsstaaten weder umfassend geregelt noch grundsätzlich entschärft. Dies wiederum bedeutet nicht, dass die Revisionsbemühungen spurlos an den hier behandelten Fragen vorbeigehen würden. Einzelne der im Entwurf vorgesehenen Modifikationen berühren die Untersuchung sehr

gibt. Es ist deswegen nicht verwunderlich, dass die im Gange befindlichen Änderungsarbeiten nur schleppend voran kommen. Art. 65 wird in Zukunft das schwerfällige und dem Gemeinschaftsrecht ohnehin systemfremde Verfahren des Art. 220 EGV, für die hier relevanten Bereiche ersetzen. Art. 220 vierter Gedankenstrich (jetzt Art. 293) EGV ist dadurch obsolet geworden und hätte konsequenterweise gestrichen werden müssen.“

⁵⁰ Wie die jüngsten Tendenzen zur Revision des Brüssler Übereinkommens zeigen, scheint sich die europäische Lösung durchzusetzen; vgl. JAMETTI GREINER, Revision, 1136; JAYME/KOHLER, 1999, 401 f.

⁵¹ Dazu JAMETTI GREINER, Revision, 1136 f.

⁵² KOHLER, Zwischenbericht, 4 f.; JAMETTI GREINER, Revision, 1135.

wohl. Die betreffenden Vorschriften werden nachstehend überblicksweise aufgeführt und später an gegebener Stelle in die Untersuchung aufgenommen.

Von den im Revisionsentwurf der Vertragsstaaten vorgesehenen Änderungen sind namentlich folgende für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung:

- *Art. 4 Abs. 1 Revisionsentwurf der Vertragsstaaten:* Durch eine redaktionelle Umgestaltung des Art. 4 Abs. 1 soll im künftigen Recht verdeutlicht werden, dass nicht nur in Art. 16, sondern auch in Art. 17 der räumlich-persönliche Anwendungsbereich von EuGVÜ und LugÜ gegenüber der Grundregel der Art. 2 ff. erweitert ist⁵³.
- *Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 Revisionsentwurf der Vertragsstaaten:* Während in Versicherungsstreitigkeiten nach geltendem Recht nur ein Kläegergerichtsstand am Wohnsitz des Versicherungsnehmers eröffnet wird, sieht der Entwurf auch am Wohnsitz des klagenden Versicherten oder Begünstigten eine entsprechende Zuständigkeit vor⁵⁴.
- *Art. 15a-15d Revisionsentwurf der Vertragsstaaten:* Die Sondervorschriften für arbeitsrechtliche Streitigkeiten, welche bis anhin in den Art. 5 Nr. 1 und 17 Abs. 5 EuGVÜ/LugÜ enthalten sind, werden im Revisionsentwurf in Art. 15a ff. zusammengefasst. Heute bestehende inhaltliche Divergenzen zwischen EuGVÜ und LugÜ räumt der Entwurf aus (vgl. den Wortlaut der geltenden Art. 5 Nr. 1 und 17 Abs. 5)⁵⁵. Schliesslich sieht der Entwurf in Art. 15a Abs. 2 eine Erweiterung des räumlich-persönlichen Anwendungsbereichs von EuGVÜ und LugÜ vor, wie sie heute schon die Sondervorschriften für Versicherungs- und Verbrauchersachen (Art. 7 ff. und Art. 13 ff.) anordnet⁵⁶.
- *Art. 16 Nr. 1 lit. b Revisionsentwurf der Vertragsstaaten:* Die heute abweichenden Regeln des EuGVÜ und des LugÜ betreffend die Alternativzuständigkeit bei kurzfristigen Miet- und Pachtstreitigkeiten (Art. 16 Nr. 1 lit. b des geltenden Rechts) werden angeglichen, so dass im künftigen Recht Art. 16 Nr. 1 in beiden Übereinkommen gleich lautet⁵⁷.
- *Art. 17 Abs. 4 Revisionsentwurf der Vertragsstaaten:* Der geltende Art. 17 Abs. 4 EuGVÜ/LugÜ ist im Revisionsentwurf einer Neuformulierung des Art. 17 Abs. 1 gewichen⁵⁸.
- *Art. 23a Revisionsentwurf der Vertragsstaaten:* Bei einer wechselseitigen Rechtshängigkeit soll das künftige Recht den Zeitpunkt der Anhängigmachung eines Rechtsstreits einheitlich regeln⁵⁹.
- *Art. 53 Revisionsentwurf der Vertragsstaaten:* Während der Sitz einer Gesellschaft nach geltendem Recht unter Verweisung auf die IPR-Vorschriften der

⁵³ Vgl. hierzu die Ausführungen in Kap. 2, Anm. 615.

⁵⁴ Näheres in Rz. 496.

⁵⁵ Art. 15c Abs. 1 und 15d Nr. 1 des Revisionsentwurfs der Vertragsstaaten; ausführlich zu diesen Bestimmungen nachstehend Rz. 504 und 551.

⁵⁶ Dazu Rz. 504.

⁵⁷ Näheres zu dieser Modifikation nachstehend Rz. 513 f.

⁵⁸ Hierzu Rz. 554.

⁵⁹ Hierzu Kap. 2, Anm. 32.

Vertragsstaaten bestimmt wird, soll derselbe im revidierten Recht durch die Übereinkommen direkt und selbständig geregelt werden⁶⁰.

E. Gegenstand der Untersuchung

- 17 Gegenstand der vorliegenden Untersuchung bildet in erster Linie das geltende Recht, d.h. das EuGVÜ in seiner dritten bzw. vierten Neufassung von 1989 und 1996 sowie das LugÜ in seiner ersten Fassung von 1988. Aber auch der Revisionsentwurf der Vertragsstaaten wurde berücksichtigt, soweit sich Änderungen im Anwendungsbereich der Übereinkommen ergeben. Keine abschliessende Behandlung erfährt demgegenüber der Revisionsvorschlag der Kommission. Dort vorgesehene Neuerungen werden in dieser Arbeit nur punktuell behandelt.
- 18 Soweit nicht besonders gekennzeichnet, gelten die nachfolgenden Ausführungen sowohl für das geltende Recht als auch für die zu revidierenden Übereinkommen, wie sie der Entwurf der Vertragsstaaten vorsieht.

⁶⁰ Hierzu Rz. 64.

Sachregister

(Verweisung auf Randziffern)

Anknüpfungspunkt in Drittstaat 92

- bei Art. 6 EuGVÜ/LugÜ 133 ff.
 - - Auswirkungen 135 ff.
 - - Fragestellung 133
 - - Praxis 134
 - - Stellungnahme 410 ff.
 - bei Art. 16 und 17 EuGVÜ/LugÜ im Allgemeinen 138 ff.
 - bei Art. 16 EuGVÜ/LugÜ im Besonderen 148 ff.
 - - Auswirkungen 154 f.
 - - Fragestellung 148 ff.
 - - Stellungnahme 426 ff.
 - bei Art. 17 EuGVÜ/LugÜ im Besonderen 156 ff.
 - - Auswirkungen 158
 - - Fragestellung 156
 - - Praxis 157
 - - Stellungnahme 426 ff.
 - bei Art. 21 f. EuGVÜ/LugÜ im Besonderen 159 ff.
 - - Auswirkungen 161
 - - Fragestellung 159
 - - Praxis 160
 - - Stellungnahme 426 ff.
- ### Abgrenzung zwischen europäischem und autonomem internationalem Zivilverfahrensrecht 53, 90 ff., 96
- Art. 2 EuGVÜ/LugÜ 445 ff.
 - Art. 4 EuGVÜ/LugÜ 445 ff.
 - Art. 2 und Art. 4 nach Revisionsentwurf 453
 - Art. 3 EuGVÜ/LugÜ 354 ff.
 - Art. 5 EuGVÜ/LugÜ 457, 436 ff.
 - Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ/LugÜ 458 ff.
 - Art. 6 Nr. 2 EuGVÜ/LugÜ 461 ff.
 - Art. 6 Nr. 3 EuGVÜ/LugÜ 467 ff.
 - Art. 6 Nr. 4 EuGVÜ/LugÜ 470
 - Art. 5 und 6 nach Revisionsentwurf 471
 - Art. 7-12a EuGVÜ/LugÜ 472 ff.
 - Art. 8 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ 474 f.
 - Art. 8 Abs. 1 Nr. 2 EuGVÜ/LugÜ 477 f.
 - Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 EuGVÜ/LugÜ 479 ff.
 - Art. 10 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ 487
 - Art. 10 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ 488
 - Art. 10 Abs. 3 EuGVÜ/LugÜ 489 ff.
 - Art. 11 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ 493 f.
 - Art. 12 f. EuGVÜ/LugÜ 495, 521 ff. 530 ff.
 - Art. 7-12a nach Revisionsentwurf 496
 - Art. 13-15 EuGVÜ/LugÜ 497 ff., 501 f.
 - Art. 13 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ 498 ff.
 - Art. 15 EuGVÜ/LugÜ 503, 521 ff., 543 ff.
 - Art. 15a-15d nach Revisionsentwurf 504
 - Art. 16 EuGVÜ/LugÜ 505 ff.
 - Art. 16 Nr. 1 lit. b EuGVÜ/LugÜ 509 f.
 - Art. 16 Nr. 2 EuGVÜ/LugÜ 512
 - Art. 16 nach Revisionsentwurf 513 f.
 - Art. 17 EuGVÜ/LugÜ 515 ff.
 - Art. 17 Abs. 1 S 1 und 2 EuGVÜ/LugÜ 515 f.
 - Art. 17 Abs. 1 S 1 und 2 nach Revisionsentwurf 517
 - Art. 17 Abs. 1 S 3 EuGVÜ/LugÜ 518
 - Art. 17 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ 519 f.
 - Art. 17 Abs. 3 und 5 EuGVÜ/LugÜ 521 ff.
 - Art. 12 EuGVÜ/LugÜ 530 ff.
 - Art. 12 Nr. 4 EuGVÜ/LugÜ 532 ff.
 - Art. 12 Nr. 2 und 3 EuGVÜ/LugÜ 537 ff.
 - Art. 15 EuGVÜ/LugÜ 543 ff.
 - Art. 17 Abs. 5 EuGVÜ/LugÜ 574 ff.
 - Art. 17 Abs. 5 nach Revisionsentwurf 531
 - Art. 17 Abs. 4 EuGVÜ/LugÜ 552 ff.
 - Art. 17 Abs. 4 nach Revisionsentwurf 554
 - Art. 18 EuGVÜ/LugÜ 555 ff.
 - Art. 18 nach Revisionsentwurf 561 f.
 - Art. 19 EuGVÜ/LugÜ 563 f.
 - Art. 20 EuGVÜ/LugÜ 565 ff.
 - Art. 20 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ 567 ff.
 - Art. 20 Abs. 3 EuGVÜ/LugÜ 570 f.
 - Art. 20 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ 573 ff.
 - Art. 21, 22 und 23 EuGVÜ/LugÜ 577 ff.
 - Art. 24 EuGVÜ/LugÜ 581 ff.
 - Art. 25 ff. EuGVÜ/LugÜ 589 ff.

- Art. 27 Nr. 5 EuGVÜ/LugÜ 592
- Art. 28 Abs. 1 HS 2 EuGVÜ/LugÜ 593
- Art. 28 Abs. 1 HS 3 EuGVÜ/LugÜ 594
- Art. 28 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ 595 ff.
- Art. 50 f. EuGVÜ/LugÜ 598
- Art. 52 f. EuGVÜ/LugÜ 599, 61 ff.
- Art. 54 ff. EuGVÜ/LugÜ 600, 594 ff.

Anwendungsbereich

- geschriebene Anwendungsvoraussetzungen 71 ff.
- räumlich-persönlicher 29 ff.
- s. auch Abgrenzung zwischen europäischem und autonomem internationalem Zivilverfahrenrecht
- ungeschriebene Anwendungsvoraussetzungen 79 ff., 90 ff.
- – Auswirkungen im Allgemeinen 85 ff.
- – von EuGVÜ und LugÜ (Übersicht) 57 ff.
- von EuGVÜ und LugÜ (Übersicht) 6 f.

Auslegung von EuGVÜ und LugÜ

- historische 82, 170
- makrosystematische 82 (vgl. auch Auslegung von EuGVÜ und LugÜ, marktrationale)
- marktrationale 292, 293 ff.
- mikrosystematische 82
- nach Wortlaut 71, 82, 167
- rechtsvergleichende 82
- systematische 82, 169
- teleologische 82, 168, 172 ff.
- zeitgemäss teleologische 204 ff.

Berührungspunkte zu mehreren Vertragsstaaten von EuGVÜ und LugÜ 91, 98 ff., 251 ff.

- bei Art. 2 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ 101 ff.
- – Auswirkungen 106 ff.
- – die von Lehre und Praxis geforderten Bezüge 342 ff.
- – Fragestellung 101 f.
- – Praxis 103 ff.
- – Stellungnahme 442 ff., 251, 404 ff.
- bei Art. 8 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ 110 ff.
- – Auswirkungen 115
- – Fragestellung 110 f.
- – Praxis 112 ff.

- bei Art. 16 EuGVÜ/LugÜ
- – die von Lehre und Praxis geforderten Bezüge 349
- – Fragestellung 116 ff.
- – Stellungnahme 246, 252 f., 404 ff.
- bei Art. 17 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ 120 ff.
- – Auswirkungen 124 ff.
- – die von Lehre und Praxis geforderten Bezüge
- – Fragestellung 120 f.
- – Praxis 122 f.
- – Stellungnahme 248, 252 ff., 404 ff.
- bei Art. 18 EuGVÜ/LugÜ 127 ff.

Diskriminierungsproblematik 37 ff., 601 ff.

- Gegenkritik der hiesigen Lehre 609 ff.
- Geltende Rechtslage 601 f.
- Kritik 603 ff.
- normative Betrachtungsweise 617
- Reaktion: Art. 59 EuGVÜ/LugÜ 607 f.
- rechtspolitische Betrachtungsweise 616

Drittstaaten

- des EuGVÜ und des LugÜ 43
- im Allgemeinen 41 ff.

Drittstaatenproblematik

- Abgrenzungsproblematik 33 ff., 52 ff.
- beitriffsrechtliche Fragestellung 25 f.
- Diskriminierungsproblematik 37 ff., 601 ff.
- Gerrichtsbarkeit 27
- völkerrechtliche Fragestellung 21 ff.
- von EuGVÜ und LugÜ 40

Einheitsrecht

- bedingtes 188 ff.
- EuGVÜ/LugÜ als bedingtes Einheitsrecht 191 ff., 198 ff.
- europäisches Einheitsrecht als Zielsetzung des EuGVÜ/LugÜ 178, 183 ff., 403
- internationales 185 ff.
- unbedingtes 187

erga omnes (vgl. Einheitsrecht, unbedingtes)

Europäische Menschenrechtskonvention (vgl. Mindeststandards, internationale Zuständigkeit)

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft 296 ff.

Extraterritorialität 31 f.

Gegenseitigkeit 80, 186, 188 ff.

Geltungsbereich, räumlicher 29 ff.

- des EuGVÜ 46 f.
- des LugÜ 47 f.

Gemeinsamer Markt

- Anforderungen an das internationale Zivilverfahrensrecht 308
- – Regelungsanforderungen 308, 310, 317, 327 f.
- – Anwendungsanforderungen 308, 311, 318 ff., 329 ff.
- – inhaltliche Anforderungen 308, 312 f., 321
- – Auswirkungen auf den räumlich-persönlichen Anwendungsbereich des EuGVÜ 334 ff.
- Begriff 297 ff.
- und internationales Zivilverfahrensrecht 306 ff.

Gerichtszugangsgarantie (vgl. Mindeststandards, internationale Zuständigkeit)

Grundfreiheiten 300 ff.

Haager Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelsachen 745 ff.

innergemeinschaftlicher Rechtsverkehr als Zielsetzung des EuGVÜ/LugÜ 177, 277 ff.

Internationalität

- europäische Internationalität 368 ff.
- im Allgemeinen 95, 113, 365

Jurisdiktionsbereiche, Abgrenzung zwischen den Vertragsstaaten als Zielsetzung des EuGVÜ/LugÜ 361 ff.

loi uniforme (vgl. Einheitsrecht, bedingtes)

Marktverfahrensordnung 280 ff., 403

- Auswirkungen auf den räumlich-persönlichen Anwendungsbereich 396 ff.
- EuGVÜ im Besonderen 293 ff.
- LugÜ im Besonderen 338 ff.
- und Verhältnis zu den von Lehre und Praxis geforderten Einschränkungen des EuGVÜ/LugÜ 354 ff.

Mindeststandards, internationale Zuständigkeit

- bezüglich der Diskriminierungsproblematik von EuGVÜ/LugÜ 623 ff., 725 ff.
- – Art. 28 EuGVÜ/LugÜ 728 ff.
- – Art. 4 Abs. 2 EuGVÜ/LugÜ 738 f.
- – Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 EuGVÜ/LugÜ 740
- – Haager Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelsachen 745 ff.
- – Revision von EuGVÜ/LugÜ 741 ff.
- im Allgemeinen 615 ff.
- rechtliche Grundlagen
- – im Allgemeinen 641 ff.
- – Verfassungsrecht und EMRK 641
- – Allgemeines Völkerrecht und Uno Pakt II 642 ff.
- – Due process nach US-amerikanischem Verfassungsrecht, 645 ff.
- – Grundlagen, Inhalt und Auswirkungen des deutschen Verfassungsrechts 650 ff.
- – Grundlagen, Inhalt und Auswirkungen des schweizerischen Verfassungsrechts 667 ff.
- – Grundlagen, Inhalt und Auswirkungen von Art. 6 Abs. 1 EMRK 674 ff.
- Wertungsgesichtspunkte 628 ff.

Ober- und Untergrenzen inländischer internationaler Zuständigkeit 650 ff., 678 ff.

Rechtsschutz

- „guter“, „schlechter“ 257 ff.
- Keine Verstärkung zugunsten der Drittstaater 261 ff., 244
- Verstärkung durch Vereinheitlichung des Zuständigkeitsrechts als Zielsetzung des EuGVÜ/LugÜ 221 ff., 243

- Verstärkung zugunsten der Vertragsstaater als Zielsetzung des EuGVÜ/LugÜ 179, 208 ff., 4

Regelungsbereich von EuGVÜ und LugÜ 6 f., 93 f., 327 f.

Revision von EuGVÜ und LugÜ

- Inhalt (Übersicht) 14 ff.
- Verfahren 8 ff.

Titelfreizügigkeit 227 ff., 234

- Auswirkungen auf die Zielsetzung von EuGVÜ und LugÜ 238 ff., 404 ff.
- Nachkontrolle der internationalen Zuständigkeit 231 ff.
- Verzicht auf Nachkontrolle der internationalen Zuständigkeit 235 ff.

Vertrag von Amsterdam 11 f.

Vertrag von Maastricht 10

Wohnsitz

- maßgeblicher Zeitpunkt 67 ff.
- Regelung in EuGVÜ und LugÜ 61 ff.

Zielsetzung von EuGVÜ und LugÜ,
Bedeutung für die Drittstaatenproblematik
173 ff.

zwischenstaatlicher Rechtsverkehr (vgl.
innergemeinschaftlicher Rechtsverkehr)

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Alphabetische Übersicht

- Adam, Wolfgang*: Internationaler Versorgungsausgleich. 1985. *Band 13*.
- Ahrendt, Achim*: Der Zuständigkeitsstreit im Schiedsverfahren. 1996. *Band 48*.
- Anderegg, Kirsten*: Ausländische Eingriffsnormen im internationalen Vertragsrecht. 1989. *Band 21*.
- Bartels, Hans-Joachim*: Methode und Gegenstand intersystemarer Rechtsvergleichung. 1982. *Band 7*.
- Basedow, Jürgen* (Hrsg.): Europäische Verkehrspolitik. 1987. *Band 16*.
- Baum, Harald*: Alternativanknüpfungen. 1985. *Band 14*.
- Behrens, Peter*: siehe Hahn, H.
- Böhmer, Martin*: Das deutsche internationale Privatrecht des timesharing. 1993. *Band 36*.
- Boelck, Stefanie*: Reformüberlegungen zum Haager Minderjährigenschutzabkommen von 1961. 1994. *Band 41*.
- Brockmeier, Dirk*: Punitive damages, multiple damages und deutscher ordre public. 1999. *Band 70*.
- Brückner, Bettina*: Unterhaltsregreß im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1994. *Band 37*.
- Buchner, Benedikt*: Kläger- und Beklagtenchutz im Recht der internationalen Zuständigkeit. 1998. *Band 60*.
- Busse, Daniel*: Internationales Bereicherungsrecht. 1998. *Band 66*.
- Döse-Digenopoulos, Annegret*: Der arbeitsrechtliche Kündigungsschutz in England. 1982. *Band 6*.
- Dopffel, Peter* (Hrsg.): Ehelichkeitsanfechtung durch das Kind. 1990. *Band 23*.
– (Hrsg.): Kindschaftsrecht im Wandel. 1994. *Band 40*.
–, *Ulrich Drobniß* und *Kurt Siehr* (Hrsg.): Reform des deutschen internationalen Privatrechts. 1980. *Band 2*.
- Drobniß, Ulrich*: siehe Dopffel, Peter
- Eisenhauer, Martin*: Moderne Entwicklungen im englischen Grundstücksrecht. 1997. *Band 59*.
- Eschbach, Sigrid*: Die nichteheliche Kindschaft im IPR - Geltendes Recht und Reform. 1997. *Band 56*.
- Faust, Florian*: Die Vorhersehbarkeit des Schadens gemäß Art. 74 Satz 2 UN-Kaufrecht (CISG). 1996. *Band 50*.
- Fischer-Zernin, Cornelius*: Der Rechtsangleichungserfolg der Ersten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie der EWG. 1986. *Band 15*.
- Fricke, Martin*: Die autonome Anerkennungszuständigkeitsregel im deutschen Recht des 19. Jahrhunderts. 1993. *Band 32*.
- Fröschle, Tobias*: Die Entwicklung der gesetzlichen Rechte des überlebenden Ehegatten. 1996. *Band 49*.
- Fromholzer, Ferdinand*: Consideration. 1997. *Band 57*.
- Gottwald, Walther*: Streitbeilegung ohne Urteil. 1981. *Band 5*.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

- Grigera Naón, Horacio A.:* Choice of Law Problems in International Commercial Arbitration. 1992. *Band 28.*
- Hahn, H. u.a.:* Die Wertsicherung der Young-Anleihe. Hrsg. von Peter Behrens. 1984. *Band 10.*
- Hein, Jan von:* Das Günstigkeitsprinzip im Internationalen Deliktsrecht. 1999. *Band 69.*
- Hinden, Michael von:* Persönlichkeitsverletzungen im Internet. 1999. *Band 74.*
- Janssen, Helmut:* Die Übertragung von Rechtsvorstellungen auf fremde Kulturen am Beispiel des englischen Kolonialrechts. 2000. *Band 79.*
- Jung, Holger:* Ägyptisches internationales Vertragsrecht. 1999. *Band 77.*
- Kadner, Daniel:* Das internationale Privatrecht von Ecuador. 1999. *Band 76.*
- Kannengießer, Matthias N.:* Die Aufrechnung im internationalen Privat- und Verfahrensrecht. 1998. *Band 63.*
- Kapnopoulou, Elissavet N.:* Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union. 1997. *Band 53.*
- Karl, Anna-Maria:* Die Anerkennung von Entscheidungen in Spanien. 1993. *Band 33.*
- Karl, Matthias:* siehe Veelken, Winfried.
- Kircher, Wolfgang:* Die Voraussetzungen der Sachmängelhaftung beim Warenkauf. 1998. *Band 65.*
- Koerner, Dörthe:* Fakultatives Kollisionsrecht in Frankreich und Deutschland. 1995. *Band 44.*
- Kopp, Beate:* Probleme der Nachlaßabwicklung bei kollisionsrechtlicher Nachlaßspaltung. 1997. *Band 55.*
- Kronke, Herbert:* Rechtstatsachen, kollisionsrechtliche Methodenentfaltung und Arbeitnehmerschutz im internationalen Arbeitsrecht. 1980. *Band 1.*
- Landfermann, Hans-Georg:* Gesetzliche Sicherungen des vorleistenden Verkäufers. 1987. *Band 18.*
- Linker, Anja Celina:* Zur Neubestimmung der Ordnungsaufgaben im Erbrecht in rechtsvergleichender Sicht. 1999. *Band 75.*
- Meier, Sonja:* Irrtum und Zweckverfehlung. 1999. *Band 68.*
- Minuth, Klaus:* Besitzfunktionen beim gutgläubigen Mobiliärerwerb im deutschen und französischen Recht. 1990. *Band 24.*
- Mistelis, Loukas A.:* Charakterisierungen und Qualifikation im internationalen Privatrecht. 1999. *Band 73.*
- Mörsdorf-Schulte, Juliana:* Funktion und Dogmatik US-amerikanischer punitive damages. 1999. *Band 67.*
- Morawitz, Gabriele:* Das internationale Wechselrecht. 1991. *Band 27.*
- Nemec, Jirí:* Ausländische Direktinvestitionen in der Tschechischen Republik. 1997. *Band 54.*
- Pfeil-Kammerer, Christa:* Deutsch-amerikanischer Rechtshilfeverkehr in Zivilsachen. 1987. *Band 17.*
- Plett, K. und K.A. Ziegert (Hrsg.):* Empirische Rechtsforschung zwischen Wissenschaft und Politik. 1984. *Band 11.*
- Reichert-Facilides, Daniel:* Fakultatives und zwingendes Kollisionsrecht. 1995. *Band 46.*
- Richter, Stefan:* siehe Veelken, Winfried.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

- Rohe, Mathias*: Zu den Geltungsgründen des Deliktsstatus. 1994. *Band 43*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Das Konkubinats in den mexikanischen Zivilrechtsordnungen. 1990. *Band 22*.
- Schepke, Jan*: Das Erfolgshonorar des Rechtsanwalts. 1998. *Band 62*.
- Schmidt, Claudia*: Der Haftungsdurchgriff und seine Umkehrung im internationalen Privatrecht. 1993. *Band 31*.
- Schmidt-Parzefall, Thomas*: Die Auslegung des Parallelübereinkommens von Lugano. 1995. *Band 47*.
- Schnyder, Anton K.*: Internationale Versicherungsaufsicht zwischen Wirtschaftsrecht und Kollisionsrecht. 1989. *Band 20*.
- Scholz, Ingo*: Das Problem der autonomen Auslegung des EuGVÜ. 1998. *Band 61*.
- Seibt, Christoph H.*: Zivilrechtlicher Ausgleich ökologischer Schäden. 1994. *Band 42*.
- Seif, Ulrike*: Der Bestandsschutz besitzloser Mobiliarsicherheiten. 1997. *Band 52*.
- Siehr, Kurt*: siehe Dopffel, Peter
- Spahlinger, Andreas*: Sekundäre Insolvenzverfahren bei grenzüberschreitenden Insolvenzen. 1998. *Band 64*.
- Stiller, Dietrich F.R.*: Das internationale Zivilprozeßrecht der Republik Korea. 1989. *Band 19*.
- Takahashi, Eiji*: Konzern und Unternehmensgruppe in Japan – Regelung nach deutschem Modell? 1994. *Band 38*.
- Thoms, Cordula*: Einzelstatut bricht Gesamtstatut. 1996. *Band 51*.
- Tiedemann, Andrea*: Internationales Erbrecht in Deutschland und Lateinamerika. 1993. *Band 34*.
- Tiedemann, Stefan*: Die Haftung aus Vermögensübernahme im internationalen Recht. 1995. *Band 45*.
- Veelken, Winfried, Matthias Karl, Stefan Richter*: Die Europäische Fusionskontrolle. 1992. *Band 30*.
- Verse, Dirk A.*: Verwendungen im Eigentümer-Besitzer-Verhältnis. 1999. *Band 72*.
- Waehler, Jan P.* (Hrsg.): Deutsch-polnisches Kolloquium über Wirtschaftsrecht und das Recht des Persönlichkeitsschutzes. 1985. *Band 12*.
- (Hrsg.): Deutsches und sowjetisches Wirtschaftsrecht. *Band 1*. 1981. *Band 4*. – *Band 2*. 1983. *Band 9*. – *Band 3*. 1990. *Band 25*. – *Band 4*. 1990. *Band 26*. – *Band 5*. 1991. *Band 28*.
- Wang, Xiaoye*: Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft. 1993. *Band 35*.
- Weishaupt, Axel*: Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im brasilianischen Sach- und Kollisionsrecht. 1981. *Band 3*.
- Wesch, Susanne*: Die Produzentenhaftung im internationalen Rechtsvergleich. 1994. *Band 39*.
- Weyde, Daniel*: Anerkennung und Vollstreckung deutscher Entscheidungen in Polen. 1997. *Band 58*.
- Wu, Jiin Yu*: Der Einfluß des Herstellers auf die Verbraucherpreise nach deutschem und taiwanesischem Recht. 1999. *Band 71*.
- Ziegert, K.A.*: siehe Plett, K.

*Einen Gesamtkatalog sendet Ihnen gerne der Verlag
Mohr Siebeck, Postfach 2040, D-72010 Tübingen.
Neueste Informationen im Internet unter <http://www.mohr.de>.*

